

***Anpassungen aufgrund der Änderung der
Schweizerischen Zivilprozessordnung vom
17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über
die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Ge-
setze sowie des Gebührentarifs (GT)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2024, RRB Nr. 2024/554

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	4
1.1 Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023	4
1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn.....	4
1.3 Vernehmlassungsverfahren	5
1.4 Erwägungen, Alternativen	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen.....	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4.1 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 1).....	6
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO).....	6
4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).....	7
4.1.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).....	7
4.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)	8
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 / Synopse 1 (Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO] und weiterer Gesetze)

Beschlussesentwurf 2 / Synopse 2 (Teilrevision des Gebührentarifs [GT])

Kurzfassung

Die Bundesversammlung hat am 17. März 2023 eine Teilrevision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) beschlossen, welche am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Mit dieser Vorlage werden die aufgrund dieser Teilrevision erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht umgesetzt. Diese betreffen das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO), das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) sowie den Gebührentarif (GT). Neu kennen Artikel 249 und 250 ZPO eine abschliessende Aufzählung der zivilprozessualen Gerichtsverfahren, in welchen das summarische Verfahren gemäss ZPO zur Anwendung gelangt. Dies bedingt Anpassungen in § 6 EG ZPO und in § 355 EG ZGB. Weiter ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer des Obergerichts als Schlichtungsbehörde zu bezeichnen in denjenigen Klageverfahren, welche nach Artikel 5 oder 8 ZPO von der Zivilkammer als einzige Instanz beurteilt werden (§ 30 Abs. 2 GO). Bei Gelegenheit dieser Vorlage wird auch eine Anpassung von § 94 Buchstabe d des Gebührentarifs vorgeschlagen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs (GT).

1. Ausgangslage

1.1 Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte damals die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen. Um eine Gesamtüberprüfung der ZPO zu ermöglichen, hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Motion 14.4008 «Anpassung der Zivilprozessordnung» eingereicht. Mit der Überweisung dieser Motion haben sich die eidgenössischen Räte am 19. März 2015 und am 8. September 2015 dafür entschieden, die allfälligen Revisionen der ZPO nicht einzeln, sondern im Rahmen einer Gesamtschau anzugehen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, nach einer Prüfung der Praxisauglichkeit, dem Parlament bis Ende 2018 eine entsprechende Vorlage mit den erforderlichen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten. Nach einem Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung am 26. Februar 2020 verabschiedet (BBl 2020, S. 2697 ff.; zu den Einzelheiten der Entstehungsgeschichte der Vorlage kann auf diese Botschaft verwiesen werden). Die Bundesversammlung hat die Teilrevision am 17. März 2023 beschlossen (Referendumsvorlage: BBl 2023, S. 786 ff.). Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Mit der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

Die Höhe der Gerichtskostenvorschüsse werden grundsätzlich auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt (Art. 98 Abs. 1 nZPO). In gewissen Verfahren sind nach wie vor volle Kostenvorschüsse möglich, etwa im Schlichtungsverfahren, in einigen summarischen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren (Art. 98 Abs. 2 nZPO).

Neu können die Schlichtungsbehörden bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken (bisher 5'000 Franken) einen Entscheidvorschlag unterbreiten (Art. 210 nZPO). Demgegenüber bleibt die Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörden wie bisher bei 2'000 Franken (Art. 212 ZPO).

Neu gilt das vereinfachte Verfahren für kontradiktorische Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 nZPO) und selbständige Unterhaltsklagen (Art. 295 nZPO).

Neu vorgesehen wird der Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung mündlicher Prozesshandlungen (Art. 141a und Art. 141b nZPO).

Die Gerichte eröffnen ihre Entscheide neu «in der Regel» ohne schriftliche Begründung, und zwar auch die Rechtsmittelinstanzen (Art. 239 Abs. 1, 318 Abs. 2 und 327 Abs. 5 nZPO). Den Parteien steht aber weiterhin das Recht zu, innert Frist eine Begründung zu verlangen (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn

Die Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023 löst im Kanton Solothurn einen überschaubaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, insbesondere den folgenden:

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «insbesondere» gestrichen wurde. Das kantonale Recht kann deshalb in den Bereichen, in welchen die ZPO Anwendung findet, also namentlich bei streitigen Zivilsachen und gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 Bst. a und b ZPO), keine zusätzlichen Entscheide dem summarischen Verfahren zuweisen. Einige Festlegungen des summarischen Verfahrens in § 6 EG ZPO und in § 355 EG ZGB sind damit aufzuheben, weil bereits die revidierte ZPO die Geltung des summarischen Verfahrens in den entsprechenden Materien bestimmt, oder weil sie dies gerade nicht tut und die kantonale rechtliche Regelung sich damit als bundesrechtswidrig erweist. Anders ist es, wenn das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Bezeichnung der zuständigen Behörden bzw. Amtsstellen überlässt (wobei nicht zwingend eine gerichtliche Instanz verlangt ist). Dort ist jeweils auch das anwendbare Verfahren durch kantonales Recht zu bestimmen. Zu nennen ist hier etwa die Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker (Art. 225^{bis} EG ZGB). In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nur sinngemäss nach den Regelungen des summarischen Verfahrens gemäss ZPO, wobei es sich aber um ein kantonales rechtliches Verfahren handelt. In diesen Fällen sind die kantonalen Regelungen beizubehalten. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 355 EG ZGB und § 6 EG ZPO verwiesen (s. unten, Ziff. 4.1.2 und 4.1.3).

Neu wird auch in den Verfahren, in welchen die Zivilkammer des Obergerichts als erste Instanz zuständig ist, ein (fakultatives) Schlichtungsverfahren vorgesehen (Art. 198 Bst. f und Art. 199 Abs. 3 nZPO). In diesen Fällen soll die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer als Schlichtungsbehörde zuständig erklärt werden (§ 30 Abs. 2 GO, s. unten, Ziff. 4.1.1).

Schliesslich sieht das geänderte Bundesrecht vor, dass das obere Gericht, bei welchem ab einem Streitwert von 100'000 Franken direkt geklagt werden kann, seine Zuständigkeit ablehnen kann, wenn der Binnenbezug gering ist und das kantonale Recht dies vorsieht (Art. 5 Abs. 3 Bst. c nIPRG). Eine solche Möglichkeit ist vorzusehen, um die Zivilkammer des Obergerichts vor aufwendigen Verfahren ohne hinreichenden Bezug zum Kanton Solothurn zu schützen (s. unten, Ziff. 4.1.1).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Weil mit dieser Vorlage lediglich Anpassungen an geändertes Bundesrecht erfolgen und der Regelungsspielraum gering ist, wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Das kantonale Recht muss an die geänderte Schweizerische Zivilprozessordnung als übergeordnetes Recht angepasst werden. Alternativen bestehen nicht.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2024-2027.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle und finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus der Anpassung des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht direkt keine. Allerdings dürften die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Änderungen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche am 1. Januar 2025 in Kraft treten, beim Staatshaushalt zu Mehraufwand (bzw. Minderertrag) führen, dies aufgrund der neuen Regelung über die maximale Höhe der Gerichtskostenvorschüsse (vgl.

Art. 98 nZPO) und die Liquidation der Prozesskosten (vgl. Art. 111 Abs. 1 und 2 nZPO). Einerseits werden die Gerichtskostenvorschüsse in der Praxis nach der klaren Erwartung geringer ausfallen, und andererseits können sich die Kantone bei der Liquidation der Gerichtskosten nicht direkt aus den Vorschüssen schadlos halten. Die genauen Auswirkungen des geänderten Bundesrechts lassen sich aber nicht quantifizieren.

Die Anhebung des Gebührenrahmens von § 94 Buchstabe d GT für die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung durch die Staatskanzlei ermöglicht es, auch bei grossem Aktenumfang künftig eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen. Aufgrund des unvorhersehbaren Anfalls entsprechender Urkundenablieferungen können jedoch die durch die Gebührenanpassung entstehenden jährlichen Mehreinnahmen nicht beziffert werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen erforderlich.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter können nach wie vor von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Verfahrenskosten erheben (Art. 98 Abs. 2 Bst. b nZPO; § 153 GT).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 1)

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)

§ 5 Absatz 2 Buchstabe f

Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO nimmt Klagen über Unterhalt minder- und volljähriger Kinder und weitere Kinderbelange neu ausnahmslos vom Schlichtungsverfahren aus. Es bleiben damit nur noch Klagen betreffend Unterstützungspflicht von Verwandten (Art. 328 ZGB) übrig, bei denen gemäss ZPO nach wie vor ein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist. Diese sollen wie bisher ausschliesslich von der Amtsgerichtspräsidentin bzw. vom Amtsgerichtspräsidenten als Schlichtungsbehörde beurteilt werden.

§ 30

Absatz 2: Der bisherige bundesrechtliche Ausschluss des Schlichtungsverfahrens für die Klagen bei einer einzigen kantonalen Instanz gemäss Artikel 5 und 6 ZPO wird aufgehoben (Art. 198 Bst. f nZPO). Stattdessen gilt in diesen Fällen sowie bei Klagen nach Artikel 8 ZPO (direkte Klagen beim oberen Gericht) neu, dass ein Schlichtungsverfahren fakultativ ist, es der klagenden Partei also freisteht, ob sie direkt die Klage beim als einzige kantonale Instanz zuständigen oberen Gericht einreichen oder zunächst ein Schlichtungsgesuch anhängig machen will (Art. 199 Abs. 3 nZPO). Für den letztgenannten Fall erscheint es wenig sinnvoll, das Amtsgerichtspräsidium solche Schlichtungsverfahren durchführen zu lassen (dieses hat nach geltendem Recht die Auffangzuständigkeit als Schlichtungsbehörde: § 10 Abs. 1 GO). Dasselbe gilt für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter (für den Fall, dass beide Parteien Wohnsitz oder Sitz in derselben Gemeinde haben, s. § 5 Abs. 1 GO). Vielmehr soll hier die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer des Obergerichts als Schlichtungsbehörde amten. Im Kanton Solothurn existiert kein Handelsgericht (Art. 6 ZPO), weshalb die Schlichtungsbehörde nur für die Fälle gemäss Artikel 5 und 8 ZPO vorzusehen ist.

Absatz 3: Die Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020¹ führt Folgendes aus: «*Gültige Gerichtsstandsvereinbarungen sind für ein vereinbartes Gericht gemäss Artikel 5 Absatz 3 IPRG absolut verbindlich, wenn ein enger Binnenbezug gegeben ist, das heisst, wenn entweder eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat (Bst. a) oder in der Sache Schweizer Recht anwendbar ist (Bst. b). In Fällen mit geringem Binnenbezug steht es aber nach geltendem Recht im Anwendungsbereich des IPRG im Ermessen der Gerichte, ob sie eine gewählte Zuständigkeit annehmen wollen. [...] Ein vereinbartes Gericht soll zukünftig seine Zuständigkeit ebenfalls nicht ablehnen dürfen, wenn es sich dabei um ein Handelsgericht handelt und die Klage sich auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c E-ZPO stützt (Bst. c 1. Variante). Das Gleiche soll – unter der Bedingung, dass das Gericht seine Zuständigkeit nach kantonalem Recht nicht ablehnen darf – auch gelten, wenn es sich um das obere Gericht handelt und die Parteien nach Artikel 8 ZPO direkt an dieses gelangen.*» Die Kantone können somit festlegen, dass in den Fällen gemäss Artikel 8 ZPO (in welchen die Parteien aufgrund einer Vereinbarung direkt an das obere Gericht gelangen bzw. bei Einlassung der beklagten Partei auf eine entsprechende Klage) das obere Gericht die Möglichkeit hat, seine Zuständigkeit abzulehnen, wenn der Binnenbezug im Sinne der oben zitierten Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates gering ist. Eine solche Möglichkeit ist vorzusehen, um die Zivilkammer des Obergerichts vor aufwendigen Verfahren ohne hinreichenden Bezug zum Kanton Solothurn zu schützen. Stets vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, namentlich allfällige anderslautende völkerrechtliche Verträge (s. Art. 1 Abs. 2 IPRG).

4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 355

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «*insbesondere*» gestrichen wurde. Die bestehende Regelung im kantonalen Recht, welche bestimmte handelsrechtliche Streitsachen dem summarischen Verfahren zuweist, ist deshalb bundesrechtswidrig, soweit sie der Regelung gemäss Artikel 250 Buchstabe c ZPO widerspricht. Die meisten hier aufgeführten Rechtssachen sind nach Artikel 250 Buchstabe c ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln, wofür im Kanton Solothurn ohne abweichende Regelung das Amtsgerichtspräsidium zuständig ist (§ 10 Abs. 2 Bst. b GO). Bei Buchstabe a ist dies zum Teil nicht der Fall (bezüglich des definitiven Entzugs der Vertretungsbefugnis bei der Kollektivgesellschaft und bei der GmbH; Art. 565 Abs. 1 und Art. 815 Abs. 2 OR), weshalb dieser zu belassen ist, wobei die entsprechenden Verfahren im ordentlichen Verfahren – oder bei einem Streitwert bis zu 30'000 Franken (Art. 243 Abs. 1 ZPO) im vereinfachten Verfahren – zu führen sein werden, soweit sie von der Regelung in Artikel 250 Buchstabe c ZPO nicht erfasst werden. Auch Buchstabe m ist beizubehalten: Die ZPO verweist das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen bei der GmbH (Art. 789 OR) nicht ins summarische Verfahren. Im kantonalen Recht ist somit nur noch zu bestimmen, dass das Amtsgerichtspräsidium zuständig ist, wobei entsprechend den obigen Ausführungen das ordentliche oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen dürfte. Die übrigen Buchstaben von § 355 EG ZGB sind aufzuheben.

4.1.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

§ 6

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «*insbesondere*» gestrichen wurde. Das kantonalen Recht kann deshalb in den dort geregelten Materien keine zusätzlichen Entscheide dem summarischen Verfahren zuweisen, soweit nicht das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Regelung der zuständigen Behörden und Verfahren überlässt.

¹ BBl 2020 S. 2697 ff., S. 2779.

In den in Buchstabe a geregelten Fällen überlässt das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Bezeichnung der zuständigen Behörde, wobei nicht zwingend eine gerichtliche Instanz verlangt ist. Somit ist für das Verfahren nicht per se die ZPO anwendbar, sondern die Festlegung desselben obliegt ebenfalls den Kantonen. Der Kanton Solothurn hat hier betreffend Ziffern 1 und 2 das Amtsgerichtspräsidium und betreffend Ziffern 3, 4 und 6 die Amtschreiberin oder den Amtschreiber als zuständig bezeichnet und verweist für das Verfahren (sinngemäss) auf das summarische Verfahren gemäss ZPO als kantonales Recht (§§ 223, 274, 291 und 297 Abs. 1 EG ZGB). Die Regelung kann deshalb beibehalten werden. Dasselbe gilt für Buchstabe b Ziffern 2, 3, 5, 6 und 7.

Aufzuheben sind unter Buchstabe b folgende Ziffern:

- Ziffer 1 (Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme): Hier handelt es sich um die gerichtliche Anordnung einer vorsorglichen Massnahme, für welche bereits gemäss Artikel 248 Buchstabe d ZPO das summarische Verfahren anwendbar ist, was im kantonalen Recht nicht wiederholt werden muss.
- Ziffer 4 (Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung): Artikel 266m Absatz 2 OR ist gleichlautend wie Artikel 169 Absatz 2 ZGB. Auch hierfür sieht die ZPO bereits das summarische Verfahren vor (Art. 271 Bst. c ZPO).
- Ziffer 8 (Kraftloserklärung von Wertpapieren): Die entsprechenden Prozessgegenstände sind bereits nach Artikel 250 Buchstabe d Ziffer 1 ZPO dem summarischen Verfahren unterstellt. Zudem handelt es sich um typische Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ohnehin im summarischen Verfahren abgewickelt werden (Art. 248 Bst. e ZPO).

§ 21

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

4.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)

§ 13

Mit Blick darauf, dass die solidarische Haftung für Gerichtskosten im Zivilprozess auf Fälle von notwendiger Streitgenossenschaft beschränkt wird (Art. 106 Abs. 3 nZPO), erfolgt hier ein deklaratorischer Vorbehalt der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 94 Buchstabe d

Es hat sich bereits mehrmals gezeigt, dass der bisherige Gebührenrahmen (100 – 2'000 Franken) für die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung bei der Aufgabe der Tätigkeit eines Notars dann nicht ausgereicht hat, wenn eine grosse Anzahl Urkunden abgegeben worden sind. Der obere Gebührenrahmen ist deshalb auf 5'000 Franken anzuheben.

§ 152^{bis} Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

Der Begriff «Urteilsvorschlag» wird in der Schweizerischen Zivilprozessordnung ersetzt durch den Begriff «Entscheidungsvorschlag». Dies ist auch hier zu berücksichtigen.

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Beschlussesentwurf 1), unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs.

1 Bst. b KV). Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber